



UPDATE VERGABERECHT

WEITES ERMESSEN BEIM LEISTUNGSBESTIMMUNGSRECHT

EuGH, Urteil vom 25.10.2018 – Rs. C-413/17

Ein litauisches Krankenhaus schrieb Leistungen über die „Miete von Labordiagnostikeinrichtungen für die Gesundheitsvorsorge und die Beschaffung von Material und Dienstleistungen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens dieser Einrichtungen“ aus. Ein Unternehmen rügte, dass technische Spezifikationen den Wettbewerb zwischen den Bietern unangemessen beschränken würden, da sie „den Merkmalen der Produkte bestimmter Hersteller angepasst seien“. Nachdem der Rüge nur teilweise abgeholfen wurde, klagte das Unternehmen vor nationalen Gerichten. Der Oberste Gerichtshof von Litauen legte dem EuGH die Frage vor, ob ein öffentlicher Auftraggeber bei der Festlegung der technischen Spezifikationen den individuellen Merkmalen der zu beschaffenden Geräte oder alternativ dem Ergebnis der Funktionsweise dieser Geräte Bedeutung zumessen muss. Hintergrund dieser Frage war, dass durch die Festlegung der individuellen Merkmale bestimmte Geräte ausgeschlossen waren.

Der EuGH entschied, dass aus dem Europarecht keine grundsätzliche Verpflichtung folge, einer dieser Positionen den Vorrang einzuräumen. Art. 42 Abs. 3 RL 2014/27/EU sehe verschiedene Möglichkeiten vor, wie technische Spezifikationen formuliert werden könnten. Dies werde dadurch gerechtfertigt, dass öffentliche Auftraggeber die Gegenstände, die sie benötigten, am besten kennen würden und am ehesten in der Lage seien, die Anforderungen festzulegen, die erfüllt werden müssen, um die gewünschten Ergebnisse zu erzielen. Allerdings erkannte der EuGH auch an, dass die Gefahr bestehe, dass ein bestimmter Hersteller bevorzugt werde, wenn technische Spezifikationen besonders detailliert formuliert würden. Wichtig sei dabei, dass der Detaillierungsgrad der technischen Spezifikationen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrt, was insbesondere eine Prüfung der Frage erfordere, ob dieser Detaillierungsgrad zur Erreichung der verfolgten Ziele notwendig ist. Gerade in dem „sensiblen Bereich der Gesundheit der Bevölkerung“ sei den Mitgliedsstaaten hierfür ein weiter Spielraum gegeben um den unterschiedlichen Bedeutungsniveaus dieses Rechtsguts Rechnung zu tragen.

Bedeutung für die Praxis

Eine Pflicht, bestimmte Anforderungen funktional zu beschreiben, gibt es auch nach dem nationalen Recht nicht. Mit Hilfe von spezifischen Vorgaben an die Leistung können bestimmte Unternehmen ggf. bevorzugt werden. Es ist aber auch in der nationalen Rechtsprechung anerkannt, dass dem Auftraggeber ein sehr weites Leistungsbestimmungsrecht zusteht. Eine Grenze kann dieses in den Grundsätzen des Wettbewerbs, der Transparenz, der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung finden. Anerkannt ist aber, dass diese Grenze nicht überschritten wird, wenn eine Leistungsanforderung sachlich gerechtfertigt ist.